

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB II - AG-SGB II)

A Problem

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind von den Kommunen zu tragen. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an diesen Kosten. Das Land Mecklenburg-Vorpommern leitet derzeit diese zufließenden zweckgebundenen Bundesbeteiligungen abzüglich eines Anteils von 3,1 Prozent an die kommunalen Träger weiter.

Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern müssen überall eigenständig finanziell handlungsfähig sein. Hierfür ist es erforderlich, zweckgebundene Bundesmittel vollständig an die kommunale Ebene weiterzugeben. Nur finanziell handlungsfähige Gemeinden können ihren Beitrag leisten zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere für Menschen in ländlichen Räumen.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sichert eine vollständige Weitergabe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ab.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die sachlich gebotene vollständige Weitergabe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 6 SGB II an die Kommunen kann nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB II - AG-SGB II)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 502), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „abzüglich eines Anteils in Höhe von 3,1 Prozent“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind von den Kommunen zu tragen. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an diesen Kosten. Das Land Mecklenburg-Vorpommern leitet derzeit diese zufließenden zweckgebundenen Bundesbeteiligungen abzüglich eines Anteils von 3,1 Prozent an die kommunalen Träger weiter.

Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern müssen überall eigenständig finanziell handlungsfähig sein. Hierfür ist es erforderlich, zweckgebundene Bundesmittel vollständig an die kommunale Ebene weiterzugeben. Nur so können die Gemeinden einen ausreichenden Beitrag leisten, dass Menschen in ländlichen Räumen gleichwertige Lebensverhältnisse erreichen.

B Im Einzelnen**Zu Artikel 1**

Die kommunalen Träger erhalten vom Land die zufließende Bundesbeteiligung in voller Höhe.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.